

Dienstag, 16. Mai 2006

28. bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass dann, wenn das „Komitologieverfahren“ durchgeführt werden soll, eine tief greifende Überarbeitung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erforderlich ist, um Folgendes sicherzustellen:

- a) mehr Offenheit,
- b) dass jede Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission auf nicht wesentliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Anwendung beschränkt ist und unter der Voraussetzung steht, dass Ziel, Inhalt, Umfang und Dauer der Übertragung der Befugnis eindeutig bestimmt sind, einschließlich gegebenenfalls der so genannten „Sunset-Klauseln“,
- c) Einführung einer formellen Gleichstellung zwischen den Befugnissen des Europäischen Parlaments und des Rates bei der Kontrolle derartiger Maßnahmen und Einführung angemessener „Rückrufmechanismen“;

29. nimmt die im „fortlaufenden Vereinfachungsprogramm“ der Kommission enthaltene Liste von Maßnahmen zur Kenntnis und wird aktiv zur Erreichung der Ziele der Vereinfachung dieser Gesetzgebung mitarbeiten, gegebenenfalls im Rahmen des kommenden Gesetzgebungsverfahrens;

30. erwartet, dass die verschiedenen Vorschläge der Kommission zur Neufassung und Überarbeitung dazu beitragen werden, das Niveau der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Union im Rahmen einer Politik der nachhaltigen Entwicklung sowie das Niveau beim Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger und der Qualität ihrer Umwelt im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 2 des Vertrags anzuheben;

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

P6_TA(2006)0206

Ergebnis der Überprüfung von Vorschlägen, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Ergebnis der Überprüfung von Vorschlägen, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden (2005/2214(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. September 2005 an den Rat und das Europäische Parlament über das Ergebnis der Überprüfung von Vorschlägen, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden (KOM(2005)0462),
- unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 23. Januar 2006 an den Präsidenten der Kommission ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Schreibens des Präsidenten der Kommission vom 8. März 2006 an den Präsidenten des Parlaments,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0143/2006), in Erwägung nachstehender Gründe:
 - A. Die Kommission hat in der genannten Mitteilung ihre Absicht bekundet, 68 Vorschläge zurückzuziehen, von denen sie annimmt, dass sie mit den Zielsetzungen der Lissabon — Strategie und den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung nicht völlig in Einklang stehen, während andere Vorschläge einer erneuten Überprüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen unterzogen und gegebenenfalls abgeändert werden sollen,

⁽¹⁾ Aktenzeichen Pres-A-Courrier D (2006)300689.

Dienstag, 16. Mai 2006

- B. In dem vom Präsidenten des Parlaments an den Präsidenten der Kommission gerichteten Schreiben über das Resultat der durch die parlamentarischen Ausschüsse durchgeführten Untersuchung dieser Mitteilung werden die Absichten der Kommission allgemein begrüßt, wird die Kommission aber insbesondere ersucht, verschiedene dieser Vorschläge nicht zurückzuziehen und auf eine mögliche Änderung einiger anderer Vorschläge zu verzichten,
- C. In dem Antwortschreiben des Präsidenten der Kommission an den Präsidenten des Parlaments wird ausgeführt, dass die Kommission vor der Annahme ihres endgültigen Standpunktes den Standpunkt des Parlaments hinreichend berücksichtigt hat; ferner werden die besonderen Gründe angeführt, warum die Kommission einigen Forderungen des Parlaments nicht nachgekommen ist, sowie die möglichen Initiativen, die die Kommission in Zukunft zu ergreifen plant, um einzelne dieser Forderungen aufzugreifen,
- D. Diese Mitteilung bietet eine hervorragende Gelegenheit für eine eingehendere Untersuchung der Probleme im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Abänderung von Gesetzgebungsvorschlägen durch die Kommission,
- E. Von wenigen Ausnahmen abgesehen können die meisten Rechtsakte der Gemeinschaft nur auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission angenommen werden, die in Bezug auf das legislative Initiativrecht quasi über ein Monopol verfügt,
- F. Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags bestimmt, dass die „Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern [kann]“, und zwar so lange „ein Beschluss des Rates nicht ergangen ist“,
- G. Wenn auch die Rolle des Parlaments aus historischen Gründen in Artikel 250 Absatz 2 keine Erwähnung findet, so muss diese Bestimmung doch hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Verfahren der Mitentscheidung in Verbindung mit Artikel 251 und hinsichtlich des Verfahrens der Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 252 ausgelegt werden,
- H. Immer dann, wenn nach der ersten Lesung ein Gemeinsamer Standpunkt angenommen wird, erlaubt Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 dritter Spiegelstrich des Vertrags lediglich, dass die Kommission das Parlament von ihrem Standpunkt unterrichtet, und Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c, dass bei anschließender Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts durch das Parlament die Kommission eine Stellungnahme abgeben kann, so dass eindeutig feststeht, dass die Kommission nicht länger „Herrin“ ihrer Vorschläge ist,
- I. Die Verträge äußern sich nicht zu der Möglichkeit, dass die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zurückzieht,
- J. Der Umstand, dass es keine Bestimmungen über die Rücknahme von Gesetzgebungsvorschlägen gibt, hat die Kommission nicht davon abgehalten, regelmäßig Gesetzgebungsvorschläge zurückzuziehen,
- K. Das Parlament, der Rat und die Kommission stimmen offensichtlich nicht völlig darin überein, in welchem Umfang die Kommission befugt ist, ihre Gesetzgebungsvorschläge zurückzuziehen,
- L. Trotz dieser unterschiedlichen Auffassungen war die Rücknahme von Gesetzgebungsvorschlägen regelmäßige Praxis bei der Kommission, ohne dass der Gerichtshof je mit einem solchen Fall befasst worden ist,
- M. Das Parlament selbst hat in der Vergangenheit die Kommission gelegentlich ersucht, ihre Vorschläge zurückzuziehen,
- N. Die Rahmenvereinbarung vom 26. Mai 2005 über die Beziehungen zwischen dem Parlament und der Kommission ⁽¹⁾ bestimmt Folgendes:
- die Kommission verpflichtet sich, in allen Gesetzgebungsverfahren „vom Parlament angenommene Abänderungen zu ihren Gesetzgebungsvorschlägen sorgfältig zu prüfen, um sie in jeglichem geänderten Vorschlag zu berücksichtigen“ (Nummer 31),
 - die Kommission verpflichtet sich, in allen Gesetzgebungsverfahren „das Parlament und den Rat vorab zu unterrichten, wenn sie ihre Vorschläge zurückzieht“ (Nummer 32),
 - die Kommission verpflichtet sich, in Gesetzgebungsverfahren, die nicht der Mitentscheidung unterliegen, „gegebenenfalls“ Gesetzgebungsvorschläge, die vom Europäischen Parlament abgelehnt worden sind, zurückzuziehen, und, falls sie beschließt, den Vorschlag aufrechtzuerhalten, die Gründe dafür darzulegen (Nummer 33),

(1) Angenommene Texte, P6_TA(2005)0194, Anlage.

Dienstag, 16. Mai 2006

- O. Eine auf gemeinsamen Leitlinien beruhende Vereinbarung zwischen den drei Organen bezüglich der Rücknahme und, soweit erforderlich, der Abänderung von Gesetzgebungsvorschlägen durch die Kommission würde erheblich zum reibungslosen Ablauf von Gesetzgebungsverfahren beitragen.
1. begrüßt die genannte Mitteilung der Kommission und vertritt die Auffassung, dass die Rücknahme oder Abänderung der meisten der in dieser Mitteilung genannten Vorschläge durchaus zu einer Vereinfachung des Legislativrahmens der Gemeinschaft beitragen wird, besteht jedoch darauf, dass die Kommission die vom Präsidenten des Europäischen Parlaments in seinem Schreiben vom 23. Januar 2006 vorgebrachten Bedenken in Bezug auf einige dieser Vorschläge umfassend berücksichtigt;
 2. begrüßt, dass die Kommission vor der Annahme ihres endgültigen Standpunktes ihre Vorschläge noch einmal im Lichte der Einwände des Parlaments überprüft hat; erkennt an, dass die Kommission, sofern sie diesen Einwänden nicht gefolgt ist, dies jeweils begründet und zum Teil auch mögliche Initiativen aufgezeigt hat, durch die den Anliegen des Parlaments jeweils entsprochen werden könnte;
 3. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Kommission bei künftigen Maßnahmen dieser Art besondere Gründe für die Rücknahme oder Abänderung eines Vorschlags darlegen und sich nicht auf die Anführung allgemeiner Grundsätze beschränken sollte, die keine schlüssige Erklärung dafür bieten, dass die Kommission den Standpunkt vertritt, ein spezifischer Vorschlag solle zurückgezogen oder abgeändert werden;
 4. begrüßt, dass die Kommission den Zielvorgaben der Lissabon-Agenda Rechnung trägt, bevor sie die Rücknahme eines Gesetzgebungsvorschlags vorschlägt; bedauert daher, dass die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über das Statut der europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft zurückgezogen hat, obwohl diese eines der Schlüsselemente der Lissabon-Strategie darstellt; ist darüber erstaunt, dass die Kommission das Argument der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen als Hindernis für Gemeinschaftsinitiativen anführt; fordert die Kommission daher auf, noch vor Jahresende eine Initiative zu ergreifen, die die Ausarbeitung eines Statuts der europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und des europäischen Vereins ermöglicht;
 5. fordert die Kommission auf, unmittelbar nach ihrer Einsetzung ein Verzeichnis der von der Vorgänger-Kommission erstellten Gesetzgebungsvorschläge, die sie beizubehalten gedenkt, zu erstellen und dieses Verzeichnis dem Parlament und dem Rat vorzulegen;
 6. fordert die Kommission auf, ein Verzeichnis der Vorschläge, die sie zurückzuziehen oder abzuändern gedenkt, in ihr jährliches Gesetzgebungs- und Arbeitsprogramm aufzunehmen, um dem Parlament die Möglichkeit zu bieten, nach Maßgabe seiner in den Verträgen niedergelegten Befugnisse und der in der genannten Rahmenvereinbarung festgelegten Verfahren seinen Standpunkt darzulegen;
 7. nimmt zur Kenntnis, dass die Möglichkeit einer Rücknahme eines Gesetzgebungsvorschlags durch die Kommission in keiner Bestimmung der geltenden Verträge erwähnt wird, während die Möglichkeit einer Abänderung eines Legislativvorschlags durch den Grundsatz abgedeckt wird, dass die Kommission ihren Vorschlag im Verlauf des Verfahrens zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern kann, wie dies in Artikel 250 Absatz 2 des Vertrags ausdrücklich vorgesehen ist; weist darauf hin, dass dieser Grundsatz auch auf das Verfahren der Mitentscheidung nach Artikel 251 und das Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 252 Anwendung findet;
 8. erkennt jedoch an, dass innerhalb klarer Grenzen die Möglichkeit für die Kommission, einen Gesetzgebungsvorschlag jederzeit im Verlauf eines Verfahrens zur Annahme eines Rechtsakts zurückzuziehen,
 - sich aus ihrem legislativen Initiativrecht ergibt und eine logische Ergänzung ihrer Möglichkeit, einen Vorschlag abzuändern, darstellt,
 - dazu beitragen kann, die Rolle der Kommission im Gesetzgebungsverfahren zu stärken, und
 - als positives Element betrachtet werden kann, mit dem gewährleistet wird, dass die Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft und der interinstitutionelle Dialog auf eine Förderung der „Gemeinschaftsinteressen“ ausgerichtet sind;
 9. bleibt jedoch bei seiner Auffassung, dass diese Möglichkeit unter dem Blickwinkel der Befugnisse der einzelnen Organe im Gesetzgebungsprozess gemäß den Verträgen und nach Maßgabe des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen betrachtet werden muss;
 10. betont, dass die Möglichkeiten einer Rücknahme oder Änderung die Rolle der einzelnen Organe im Gesetzgebungsprozess nicht in einem Maße beeinträchtigen dürfen, dass das institutionelle Gleichgewicht in Gefahr gerät, und dass diese Möglichkeiten nicht zur Anerkennung einer Art „Vetorecht“ der Kommission führen dürfen;

Dienstag, 16. Mai 2006

11. betont, dass die Rücknahme oder Änderung von Gesetzgebungsvorschlägen denselben allgemeinen Grundsätzen unterliegen muss, die auch für die Vorlage von Vorschlägen durch die Kommission gelten und denen zufolge diese Vorschläge hinreichend gerechtfertigt und vom Gemeinschaftsinteresse geleitet sein müssen;
 12. vertritt vorbehaltlich der Zuständigkeit des Gerichtshofes hinsichtlich der Festlegung des genauen Umfangs und der Grenzen der Befugnisse der Organe gemäß der Verträge, die Auffassung, dass eine von den Organen auszuarbeitende Festlegung gemeinsamer Leitlinien für die Rücknahme oder Änderung von Gesetzgebungsvorschlägen durch die Kommission als Ergänzung der in der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission und in der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ bereits verankerten einschlägigen Grundsätze einen wichtigen Schritt zur Erleichterung des Legislativprozesses und des Dialogs zwischen den Organen darstellen würde;
 13. legt die nachfolgend angeführten Leitlinien für die Rücknahme und Änderung von Gesetzgebungsvorschlägen durch die Kommission vor:
 - a) die Kommission kann grundsätzlich jederzeit im Verlaufe der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft einen Gesetzgebungsvorschlag zurückziehen oder ändern, so lange der Rat keinen Beschluss gefasst hat; dies bedeutet, dass im Verfahren der Mitentscheidung und im Verfahren der Zusammenarbeit die Kommission dies nicht mehr tun kann, nachdem der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt angenommen hat, es sei denn, der Rat hat mit dem Beschluss über den Gemeinsamen Standpunkt seine Befugnis zur Änderung des Kommissionsvorschlags überschritten, so dass dieser Beschluss in Wirklichkeit auf eine im Vertrag nicht vorgesehene eigene Gesetzgebungsinitiative des Rates hinausläuft;
 - b) wenn das Parlament einen Gesetzgebungsvorschlag ablehnt oder wesentliche Änderungen daran vorschlägt oder wenn das Parlament die Kommission auf andere Weise aufgefordert hat, einen Gesetzgebungsvorschlag zurückzuziehen oder erheblich abzuändern, so wird dieser Standpunkt von der Kommission sorgfältig geprüft; falls die Kommission aus gewichtigen Gründen beschließt, sich dem Standpunkt des Parlaments nicht anzuschließen, so erläutert sie die Gründe für diesen Beschluss in einer Erklärung an das Parlament;
 - c) wenn die Kommission beabsichtigt, auf eigene Initiative einen Gesetzgebungsvorschlag zurückzuziehen oder abzuändern, so unterrichtet sie das Parlament vorab von ihrer Absicht; diese Unterrichtung erfolgt so rechtzeitig, dass das Parlament Gelegenheit erhält, seinen diesbezüglichen Standpunkt darzulegen, und enthält eine eindeutige Darlegung der Gründe, deretwegen die Kommission die Auffassung vertritt, dass ein bestimmter Vorschlag zurückgenommen oder abgeändert werden sollte; der Standpunkt des Parlaments wird von der Kommission gebührend berücksichtigt; falls die Kommission beschließt, ihren Vorschlag entgegen dem Standpunkt des Parlaments zurückzuziehen oder abzuändern, so erläutert sie die Gründe für diesen Beschluss in einer Erklärung an das Parlament;
 14. betont, dass der Umfang, in dem die Kommission die Standpunkte des Parlament in Bezug auf die Rücknahme oder Änderung von Gesetzgebungsvorschlägen berücksichtigt, ein wesentliches Element des politischen Vertrauens darstellt, das die Grundlage einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Organen bildet;
 15. vertritt die Ansicht, dass für den Fall, dass die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag in einer Weise, die die legislativen Vorrechte des Parlaments beeinträchtigt, zurücknehmen oder erheblich abändern würde, diese Frage an die entsprechenden politischen Gremien des Parlaments zur politischen Prüfung überwiesen werden sollte; vertritt ferner die Auffassung, dass für den Fall, dass die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag in einer Weise, die die Vorrechte beider Teile der Gesetzgebungsbehörde beeinträchtigen würde, zurückziehen würde, diese die Rücknahme als unwirksam betrachten und das Verfahren wie in den Verträgen vorgesehen bis zur abschließenden Annahme des entsprechenden Rechtsaktes fortsetzen könnten;
 16. ist der Auffassung, dass die Kommission, wenn ein Vorschlag gemäß Artikel 138 des Vertrags unterbreitet wurde, die europäischen Sozialpartner ordnungsgemäß über ihre Absicht informieren sollte, den Gesetzgebungsvorschlag zurückzuziehen oder erheblich abzuändern;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-